PG 1/25-19

Bescheid

Die Post-Control-Kommission hat durch Mag. Barbara Nigl, LL.M. als Vorsitzende sowie durch Mag. Mathias Grandosek und DI Georg Mündl als weitere Mitglieder in der Sitzung vom 23.06.2025 hinsichtlich der gemäß § 20 Abs 1 PMG am 30.04.2025 angezeigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Österreichischen Post AG, Rochusplatz 1, 1030 Wien, einstimmig beschlossen:

I. Spruch

1. Gemäß §§ 20 Abs 4 iVm 21 Postmarktgesetz (PMG), BGBl I Nr 123/2009, wird

i. im Punkt „Geltungsbereich“ (1.) dem Entfall der Formulierung, wonach die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung *„der Paketmarke aus dem Frankierautomaten“* gelten;

ii. im Punkt „Universaldienst“ (3.) dem Entfall des Aufzählungspunktes *„Paketmarke aus dem Frankierautomaten Beförderungsentgelt“*;

iii. im Punkt „Paketmarke aus dem Frankierautomaten“ (4.) der Klausel *„Frankierautomaten werden flächendeckend durch Versandstationen ersetzt. Bei diesen können Sendungen gemäß den AGB Brief National, AGB Brief International, AGB Paket Österreich sowie AGB Paket International aufgegeben werden.“* sowie dem Entfall der Formulierung *„Mittels dieser Selbstbedienungseinrichtung (an ausgewählten Standorten) kann der*die Kund*in Paketmarke(n) kaufen. Der Frankierautomat druckt die entsprechende(n) Paketmarke(n); diese ist vom*von der Kun*in auf der Sendung anzubringen“*;

iv. im Punkt „Gültigkeit und Verwendung“ (6.) dem Entfall der Formulierung *„Auf der Paketmarke aus dem Frankierautomaten ist die Gültigkeit angegeben. Die Paketmarken verfallen nach Ablauf der Gültigkeitsfrist entschädigungslos“*;

v. im Punkt „Entgelte, Maße, Höchstgewichte“ (6.1.) dem Entfall der Formulierung *„die Paketmarke aus dem Frankierautomaten und“* im ersten Satz dieses Punktes;

vi. im Punkt „Beförderungsentgelte“ (6.1.1) dem Entfall der Formulierung *„Paketmarke aus dem Frankierautomaten und“* sowie dem Entfall der nachfolgenden Tabelle:

„PAKETMARKE AUS DEM FRANKIERAUTOMATEN (UD)		
Paketmarke	*Längste + kürzeste Seite des Pakets*	*EUR/Stk.*
PM 45 Österreich	*dürfen in Summe max. 45 cm ergeben*	*5,45*
*PM 45 **) Deutschland*	*dürfen in Summe max. 45 cm ergeben*	*12,27*
*PM 45 alle anderen EU-Länder **)*	*dürfen in Summe max. 45 cm ergeben*	*15,88*
PM 70 Österreich	*dürfen in Summe max. 70 cm ergeben*	*7,87*
*PM 70 **) Deutschland*	*dürfen in Summe max. 70 cm ergeben*	*18,05*
*PM 70 alle anderen EU-Länder **)*	*dürfen in Summe max. 70 cm ergeben*	*21,75*
PM 120 Österreich	*dürfen in Summe max. 120 cm ergeben*	*10,3*
*PM 120 **) Deutschland*	*dürfen in Summe max. 120 cm ergeben*	*23,83*
*PM 120 alle anderen EU-Länder **)*	*dürfen in Summe max. 120 cm ergeben*	*27,54“*

vii. im Punkt „Höchstgewicht“ (6.1.3.) dem Entfall der Formulierung *„Paketmarke aus dem Frankierautomaten und“*;

viii. im Punkt „Zustellung“ (14.) dem Entfall der Formulierung *„Paketmarke aus dem Frankierautomaten sowie“* im ersten Satz;

in den am 30.04.2025 gemäß § 20 Abs 1 PMG angezeigten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen Paketmarke“, welche als Anlage einen integrierten Bestandteil des Spruchs dieses Bescheids bilden, widersprochen.

II. Begründung

1 Gang des Verfahrens

Die Österreichische Post AG (in weiterer Folge ÖPost) zeigte am 30.04.2025 Änderungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Paket Österreich, Paket International, Paketmarke, Brief National und Brief International an (ON 1).

Die Änderungen sehen zusammengefasst im Wesentlichen eine Erhöhung des LKW-Mautzuschlages, die Verrechnung von Zollentgelten für die zollrechtliche Behandlung von Sendungen, die von Absendern in Österreich in ein nicht zum Zollgebiet der Union zählendes Gebiet aufgegeben wurden und aus diesem nach Österreich zurückgesendet werden, die Erhöhung des Nachforschungsentgelts, Anpassungen bei den Paketmaßen sowie eine Änderung der Paketmarke,

dahingehend, dass diese aufgrund des Austausches der Frankierautomaten durch Versandstationen künftig nicht mehr an Frankierautomaten erworben werden kann (ON 1).

Die Amtssachverständigen wurden mit der Erstellung eines wirtschaftlichen Gutachtens beauftragt (ON 2).

Mit E-Mail vom 13.05.2025 ersuchte die RTR-GmbH die ÖPost um eine Klarstellung zur Paketmarke, weil fraglich erschien, ob die (online) Paketmarke auch bei den neu etablierten Versandstationen erworben werden könne. Den angezeigten AGB Paketmarke lasse sich das nämlich nicht entnehmen, zumal dort ausdrücklich klargestellt werde, dass bei den Versandstationen die Sendungen „gemäß den AGB Brief National, AGB Brief International, AGB Paket Österreich sowie AGB Paket International aufgegeben werden“ könnten. In dem Begleitschreiben der ÖPost zu der Änderung der AGB vom 30.04.2025 sei hingegen ausgeführt worden, die Versandstation würde „mehr Möglichkeiten“ bieten. Könnte die Paketmarke künftig jedoch ausschließlich online und nicht auch vor Ort erworben werden, würde dies eine Leistungseinschränkung zur Folge haben, zumal sich das Entgelt der Paketmarke von jenem für Pakete und Briefe unterscheide und primär von den Maßen der Sendung abhängig sei (ON 5).

Am 20.05.2025 hat die ÖPost dazu Stellung genommen und ausgeführt, dass die Bedenken im Zusammenhang mit der Auflassung der Paketmarke aus dem Frankierautomaten nicht geteilt würden. SB-Lösungen hätten sich mittlerweile etabliert und es habe sich gezeigt, dass diese in der Benutzerführung kundenfreundlich, einfach und insbesondere hinsichtlich der Preise transparent sein müssten. Die ÖPost biete seit Jahren die Aufgabe von Universaldienstpaketen bei Selbstbedienungsgeräten an, daran solle sich auch nichts ändern. Wollten Kunden bzw Kundinnen ein Universaldienstpaket im Wege der Selbstbedienung aufgeben und vor Ort frankieren, könnten sie dies bei den Versandstationen tun. Wollten Kunden bzw Kundinnen ein Universaldienstpaket im Wege der Selbstbedienung aufgeben, dies aber vorab frankieren, könnten sie dies durch Onlineerwerb einer Paketmarke und Aufgabe des Pakets mit angebrachter Paketmarke bei den Versandstationen tun. Die seit 2012 im Einsatz befindliche SB-Gerätegeneration „Frankierautomat" sei technisch veraltet und mit keiner integrierten Waage ausgestattet. Aufgrund der fehlenden Waage hätten die Standardprodukte Paket Österreich und Paket International an diesen Geräten nicht angeboten werden können. Dies führe unter anderem dazu, dass es immer wieder zu Rückfragen von Kundinnen zu den unterschiedlichen Preisen (Paketmarke Frankierautomat - Paket Österreich/Paket International am Schalter) gekommen sei. Die neuen Selbstbedienungsgeräte („Versandstation") würden dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und über eine integrierte Waage verfügen, weshalb nunmehr auch die Standardprodukte, Brief National und Brief International, Paket Österreich und Paket International angeboten werden könnten. Den Kundinnen werde für ihre Sendungen mit den für sie relevanten Sendungsfeatures der jeweils günstigste Tarif angeboten. Es sei nicht kundenfreundlich und intransparent, an der Versandstation zwei Tarifsysteme für die Produktgruppe Universaldienstpaket anzubieten. Das wäre verwirrend, nicht schlüssig und zudem technisch bei den Versandstationen nicht möglich. Die Versandstation ermögliche das Frankieren, Abwiegen und Aufgeben der Sendung in Selbstbedienung an einem Gerät, und zwar zumindest an jenen Standorten, wo zuvor Frankierautomaten bereitgestellt worden seien. Durch die neuen Features könnten Sendungen auf Basis der AGB Brief National, AGB Brief International, AGB Paket Österreich sowie AGB Paket International aufgegeben werden. Eine Leistungseinschränkung sei nicht ersichtlich: Die Universaldienstleistung „Postpakete bis 10 kg" werde an der Versandstation weiterhin in Selbstbedienung angeboten. Die Paketmarke in der Online-Version stehe allen Nutzerinnen weiterhin uneingeschränkt zur Verfügung. Das parallele Angebot von unterschiedlichen Pakettarifen im SB-Bereich sei aus den zuvor genannten Gründen

nicht erforderlich und sinnvoll. Bislang habe es hinsichtlich des Austausches von Frankierautomaten zu den Versandstationen keine einzige Beschwerde oder Nachfrage gegeben. Am Festhalten an den Frankierautomaten bestehe daher kein Kundenbedarf (ON 7).

Im Auftrag der Post-Control-Kommission wurde der ÖPost mit Schreiben vom 27.05.2025 zusammengefasst mitgeteilt, dass es sich bei der Paketmarke um ein Universaldienstprodukt handle. Die angezeigten abgeänderten AGB Paketmarke würden unter anderem vorsehen, dass das Produkt „Paketmarke“ nicht mehr an einem Frankierautomaten erworben werden könne. Frankierautomaten würden flächendeckend durch Versandstationen ersetzt. Bei diesen können Sendungen gemäß den AGB Brief National, AGB Brief International, AGB Paket Österreich sowie AGB Paket International aufgegeben werden. Das Produkt „Paketmarke“ könne nach den angezeigten Änderungen der AGB künftig ausschließlich online erworben werden. Der Tarif für das Produkt „Paketmarke“ sei (innerhalb eines Höchstgewichtes) lediglich von den Maßen der Sendung abhängig. Es würden für dieses Produkt andere, unter Umständen günstigere Tarife als für das Produkt „Paket“ anfallen. Würde die „Paketmarke“ künftig ausschließlich online angeboten, hätten Nutzerinnen und Nutzer, die über keinen Zugang zu Onlinediensten sowie der entsprechenden Hardware (zB Drucker) verfügen, auch keinen Zugang zu diesem Produkt. Sie könnten damit auch einen womöglich für sie günstigeren Tarif nicht in Anspruch nehmen. Es würden Bedenken bestehen, dass der Ausschluss jener Nutzerinnen und Nutzer ohne Onlinezugang und entsprechender Hardware von einem für eine konkrete Sendung allenfalls günstigeren Produkt des Universaldienstes ohne, dass eine sachliche Rechtfertigung für diese unterschiedliche Behandlung ersichtlich wäre, eine Diskriminierung im Sinne des § 21 Abs 1 PMG darstelle. Der ÖPost wurde die Möglichkeit eingeräumt, zu diesen Ausführungen Stellung zu nehmen (ON 9).

Dazu nahm die ÖPost (nach Einräumung der beantragten Fristerstreckung) fristgerecht Stellung und führte zusammengefasst aus, sie teile die Bedenken der Post-Control-Kommission nicht. Bei der Paketmarke handle sich es sich lediglich um eine besondere Modalität des Erwerbs eines Postwertzeichens und sie berechtige demnach zur Inanspruchnahme des Mindestangebots nach § 6 Abs 2 Z 2 PMG. Das Mindestangebot würde an den Versandstationen weiterhin angeboten und es werde lediglich ein anderes Postwertzeichen angeboten. Die Online-Paketmarke stehe allen Nutzerinnen und Nutzern weiterhin uneingeschränkt zur Verfügung. Eine unterschiedliche Preisgestaltung zwischen Online- und Offline-Angeboten habe sich mittlerweile etabliert. Die Preise für das Online- und Offline-Angebot mögen zwar unterschiedlich sein, sie seien jedoch vertriebskanalbezogen für alle Nutzerinnen und Nutzer gleich. Verwiesen wurde in diesem Zusammenhang auf ein Urteil des AG Erfurt, wonach eine Unterscheidung zwischen Online- und Offline-Angeboten zulässig sei. Es liege daher keine Diskriminierung vor. Selbst unter der Annahme, die vertriebskanalbezogene unterschiedliche Preisgestaltung stelle eine Diskriminierung dar, würden nach einer Erhebung der Statistik Austria 95% der 16- bis 74-jährigen Bevölkerung und 54% der 75 bis 84-jährigen das Internet nutzen. Die geringe Personenanzahl, die das Internet nicht nutze, würde auch kein Selbstbedienungsgerät nutzen. Die ÖPost ersuchte daher, den angezeigten Änderungen nicht zu widersprechen (ON 12).

Die Amtssachverständigen erstatteten ein wirtschaftliches Gutachten (ON 14). Dieses Gutachten wurde der ÖPost am 17.06.2025 mit der Möglichkeit dazu Stellung zu nehmen übermittelt (ON 15). Die ÖPost hat dazu am 23.06.2025 Stellung genommen (ON 17).

2 Festgestellter Sachverhalt

Die angezeigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: AGB) Paketmarke enthalten die im Spruch angeführten Teile.

Bei der Paketmarke handelt es sich um eine Art der Paketfrankierung, die bis zur angezeigten Änderung der AGB Paketmarke entweder an einem Frankierautomaten oder Online erworben und ausgedruckt werden konnte. Die Beförderung und Zustellung des mittels Paketmarke freigemachten Pakets erfolgt gemäß den AGB „Paket Österreich“ bzw. den AGB „Paket International“. Die Paketmarke aus dem Frankierautomaten war vor der geplanten Änderung der AGB Paketmarke um maximal EUR 0,70 teurer als jene, die Online erworben werden konnte (ON 1).

Die nunmehr angezeigten AGB Paketmarke sehen unter anderem vor, dass das Produkt „Paketmarke“ nicht mehr an einem Frankierautomaten erworben werden kann. Frankierautomaten werden flächendeckend durch Versandstationen ersetzt. Bei diesen können Sendungen gemäß den AGB Brief National, AGB Brief International, AGB Paket Österreich sowie AGB Paket International aufgegeben werden. Die Paketmarke kann künftig ausschließlich online erworben werden (ON 1 und 7).

Die Inanspruchnahme der Online Paketmarke setzt voraus, dass die Nutzerin oder der Nutzer sowohl über einen Zugang zu einem Internetdienst als auch zu einer entsprechenden Hardware für den Druck der Paketmarke verfügt (ON 1).

Die Tarife für die Online-Paketmarke (nach dem Inkrafttreten der am 30.4.2025 angezeigten AGB ab 1.7.2025) gestalten sich wie folgt (ON 1):

ONLINE PAKETMARKE (STANDARD) ÖSTERREICH (UD)		
Paketmarke	Längste + kürzeste Seite des Pakets	EUR/Stk.
PM 45 Österreich	dürfen in Summe max. 45 cm ergeben	4,78
PM 70 Österreich	dürfen in Summe max. 70 cm ergeben	7,20
PM 120 Österreich	dürfen in Summe max. 120 cm ergeben	9,63
ONLINE PAKETMARKE DEUTSCHLAND **) (UD)		
Paketmarke	Längste + kürzeste Seite des Pakets	EUR/Stk.
PM 45 Deutschland	dürfen in Summe max. 45 cm ergeben	11,61
PM 70 Deutschland	dürfen in Summe max. 70 cm ergeben	17,39
PM 120 Deutschland	dürfen in Summe max. 120 cm ergeben	23,17
ONLINE PAKETMARKE ALLE ANDEREN EU-LÄNDER **) (UD)		
Paketmarke	Längste + kürzeste Seite des Pakets	EUR/Stk.
PM 45 EU	dürfen in Summe max. 45 cm ergeben	15,22
PM 70 EU	dürfen in Summe max. 70 cm ergeben	21,05
PM 120 EU	dürfen in Summe max. 120 cm ergeben	26,88

In den vorgenannten Beförderungsentgelten ist der LKW-Mautzuschlag inkludiert.

Ausgenommen ist das EU-Überseegebiete sowie nicht zum Zoll- und Steuergebiet der EU gehörende Gebiete.

Das Höchstgewicht für die „Online Paketmarke“ beträgt 10 kg. Welcher konkrete Tarif (PM 45, PM 70, PM 120) zu Anwendung gelangt, ist neben dem Beförderungsgebiet – innerhalb des Höchstgewichtes – ausschließlich von den Maßen der Sendung, jedoch nicht von deren Gewicht, abhängig (ON 1).

Sendungen bis 10 kg im Inland können neben der Paketmarke grundsätzlich über das Produkt „Paket“ nach den AGB Paket versendet werden. Für Standardpakete ist die Höhe der Entgelte neben den Maßen vom Gewicht der Sendung abhängig und gestaltet sich wie folgt:

STANDARD PAKET BIS 10 KG (UD)

Gewicht	Form, Maße	EUR
bis 1 kg	Quader, < 100x60x60 cm	5,82
bis 2 kg	Quader, < 100x60x60 cm	7,04
bis 4 kg	Quader, < 100x60x60 cm	8,25
bis 10 kg	Quader, < 100x60x60 cm	11,89

Zusätzlich zum Beförderungsentgelt ist je Paket ein LKW-Mautzuschlag in Höhe von EUR 0,27 zu entrichten. Daneben können diverse Zusatzleistungen erworben werden (ON 1).

Internationale Sendungen können zudem mit dem Produkt „Paket Plus International“ nach den AGB Paket International versendet werden, wobei die Entgelte neben den Maßen und dem Gewicht von den jeweiligen Bestimmungsländern, die in Zonen eingeteilt sind, abhängig sind. Die Entgelte sind wie folgt festgelegt:

PAKET PLUS INTERNATIONAL (UD)

In die Zone	1 kg EUR	2 kg EUR	4 kg EUR	10 kg EUR
1a	16,53	18,84	22,30	26,50
1b	17,10	19,41	22,88	27,56
1c	17,68	19,99	23,46	35,01

Zur Tarifzone Zone 1a gehören Deutschland, Kroatien, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik und Ungarn, zur Zone 1b Belgien, Bulgarien, Estland, Finnland, Frankreich, Italien, Litauen, Luxemburg, Monaco, Niederlande und Rumänien sowie zur Zone 1c Dänemark, Griechenland, Irland, Lettland, Malta, Portugal, Schweden, Spanien und Zypern. Ausnahmen bestehen für bestimmte nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörende Gebiete bzw bestimmte Drittlandsgebiete im Sinne des Umsatzsteuerrechts.

Die Höchstmaße betragen grundsätzlich jeweils 100 cm (l) x 60 cm (b) x 60 cm (h). Zusätzlich ist je Paket ein LKW-Mautzuschlag von EUR 0,41 zu entrichten (ON 1).

Daneben besteht die Möglichkeit, Sendungen bis maximal 2 kg im Inland über das Produkt „Päckchen S“ und „Päckchen M“ nach den AGB Brief zu versenden. Der Tarif für das Basisprodukt „Päckchen S“, dessen Höchstmaße mit 353 mm × 250 mm begrenzt sind, beträgt EUR 3,10 und jener für das Basisprodukt „Päckchen M“, dessen Höchstmaße für Länge+Breite+Höhe mit 900 mm festgelegt sind, beträgt EUR 4,65. Zusätzlich können diverse Zusatzleistungen erworben werden (ON 1). Dieses Produkt wäre somit zwar grundsätzlich günstiger als die Paketmarke, das Sendungsgewicht ist aber auf maximal 2 kg begrenzt, wohingegen mit dem Produkt „Paketmarke“ Sendungen bis zu 10 kg verschickt werden können.

Für internationale Sendungen stehen zudem für Sendungen bis zu 2 kg die Basisprodukte „Brief L“ und „Brief XL“ zur Verfügung, die Tarife für entsprechende Economy-Sendungen innerhalb Europas betragen für den „Brief L“ EUR 6,50 und für den „Brief XL“ EUR 9,90 (ON 1). Auch diese Produkte sind im Vergleich zur Paketmarke auf ein geringeres Sendungsgewicht von maximal 2 kg begrenzt, wohingegen mit der Paketmarke Sendungen bis zu 10 kg befördert werden können.

Grundsätzlich können zusammengefasst die per Paketmarke versendeten Postsendungen auch über das Produkt „Paket“ (beziehungsweise bis zu 2kg auch über das Produkt „Päckchen“) versendet werden. Das Entgelt für die Paketmarke kann jedoch aufgrund der fehlenden Orientierung am Sendungsgewicht bei kleinen schweren Sendungen allenfalls deutlich niedriger ausfallen. Wird etwa ein zwischen 4 und 10 kg schweres Paket, dessen Maße in Summe max 45 cm ergeben, im Inland versendet, beträgt das Entgelt bei Inanspruchnahme des Produktes „Paketmarke“ EUR 4,78, wohingegen das entsprechende Produkt „Paket“ EUR 12,16 (EUR 11,89 zzgl LKW-Mautzuschlag) kostet. Der Preisunterschied beträgt somit EUR 7,38. Wird ein Paket mit diesen Maßen in das der Tarifzone 1c der AGB Paket International fallende EU-Ausland, zB nach Dänemark, versendet, kostet dieser Versand bei einer Inanspruchnahme des Produktes Paketmarke EUR 15,22, wohingegen das Produkt „Paket Plus International“ EUR 35,42 (EUR 35,01 zzgl LKW-Mautzuschlag) kostet. Hier beträgt der Preisunterschied somit EUR 20,20 (ON 1).

3 Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den jeweils in Klammern angeführten nachvollziehbaren Beweismitteln und sind weitgehend unstrittig.

Die Feststellung, dass die Paketmarke künftig ausschließlich online erworben werden kann, ergibt sich aus den AGB Paketmarke und wurde von der ÖPost in ihrer Stellungnahme ausdrücklich bestätigt. Dass der Erwerb der Online-Paketmarke den Zugang zu einem Internetdienst und der entsprechenden Hardware für den Druck voraussetzt, ergibt sich aus dem Umstand, dass in AGB Paketmarke festgehalten wird, dass die Paketmarke dem Kunden bzw. der Kundin unmittelbar nach der Bezahlung im Internet zum Druck bereitgestellt wird. Diese Tatsache wurde von der ÖPost auch nicht bestritten.

Die Feststellungen zu den jeweiligen Tarifen ergeben sich aus den Produkt- und Preisverzeichnissen der AGB Paket national, Paket international, Brief national und Brief international sowie aus den AGB Paketmarke. Die Feststellung, dass die Tarife für die Paketmarke bei kleinen, aber schweren Sendungen deutlich niedriger ausfallen können, ergibt sich aus einem Vergleich der Tarife für die Paketmarke mit jenen für das Paket und dem Umstand, dass die Tarife für die Paketmarke (innerhalb eines Höchstgewichts) gewichtsunabhängig sind, wohingegen die Tarife für das Paket vom Gewicht der Sendung abhängen. Die dargestellten Tarifvergleiche ergeben sich aus den in den Produkt- und Preisverzeichnissen der AGB festgelegten Entgelten.

4 Rechtliche Beurteilung

4.1 Zuständigkeit der Post-Control-Kommission

Gemäß § 40 Z 4 PMG liegt die Zuständigkeit betreffend die Maßnahmen in Bezug auf Allgemeine Geschäftsbedingungen des Universaldienstbetreibers bei der Post-Control-Kommission, welche

aufgrund der Bestimmung des § 39 Abs 1 PMG zur Erfüllung der in § 40 PMG genannten Aufgaben eingerichtet ist.

4.2 Widerspruchsrecht und Prüfungskriterien gemäß § 20 und 21 PMG

Gemäß § 20 Abs 1 PMG hat der Universaldienstbetreiber für Dienste im Universaldienstbereich Allgemeine Geschäftsbedingungen zu erlassen. In diesen sind die angebotenen Dienste zu regeln und die vorgesehenen Entgelte festzulegen.

§ 20 Abs 2 PMG legt fest, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom Universaldienstbetreiber in geeigneter Form zu veröffentlichen sind.

Nach § 20 Abs 4 PMG kann die Regulierungsbehörde den angezeigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen innerhalb von zwei Monaten widersprechen, wenn diese im Widerspruch zum PMG, den §§ 879 und 864a Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) oder den §§ 6 und 9 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) stehen.

Gemäß § 21 Abs 1 PMG sind die Entgelte für den Universaldienst so zu gestalten, dass sie jedenfalls allgemein erschwinglich, kostenorientiert, transparent und nichtdiskriminierend sind. Nach Abs 2 der zitierten Bestimmung sind die Entgelte für den Universaldienst auf alle Nutzerinnen und Nutzer in gleicher Weise anzuwenden.

Nach § 8 Abs 2 PMG sind in allen Post-Geschäftsstellen alle Dienstleistungen anzubieten, welche die Nutzerinnen und Nutzer in die Lage versetzen, den Universaldienst in Anspruch zu nehmen, mit Ausnahme jener Post-Geschäftsstellen, die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des PMG nicht alle diese Leistungen anbieten. Dazu gehört vor allem auch der Verkauf von Briefmarken oder anderen Freimachungsvermerken.

4.3 Widerspruch gegen die angezeigten AGB Paketmarke

Das Produkt „Paketmarke“ ist ein Bestandteil des Universaldiensts (vgl VwGH 20.12.2021, Ro 2019/03/0012).

Bei dem Produkt „Paketmarke“ handelt es sich nicht um eine über die in § 6 Abs 2 PMG genannten Leistungen der Abholung, der Sortierung, des Transports und der Zustellung von Postpaketen hinausgehende zusätzliche Leistung, sondern lediglich um besondere Modalitäten des Erwerbs eines Postwertzeichens, das zur späteren Inanspruchnahme des Mindestangebots nach § 6 Abs 2 Z 2 PMG berechtigt. Nicht ausschlaggebend ist, dass sich die Paketmarke durch eine formatabhängige Preisgestaltung von der Bezahlung in einer Postgeschäftsstelle unterscheidet, weil auch damit keine über das Mindestangebot hinausgehende Leistung erbracht wird (vgl neuerlich VwGH 20.12.2021, Ro 2019/03/0012).

Grundsätzlich ist der ÖPost beizupflichten, dass das Mindestangebot des Universaldiensts weiterhin angeboten wird. Nutzerinnen und Nutzer haben die Möglichkeit Postpakete bis 10 kg auf Basis der AGB Paket Österreich sowie AGB Paket International (beziehungsweise bei kleineren Sendungen bis 2 kg mit dem Produkt „Päckchen“ nach den AGB Brief) aufzugeben.

§ 21 Abs 1 PMG legt jedoch fest, dass die Entgelte nicht diskriminierend sein dürfen. Da das Produkt „Paketmarke“ innerhalb des Höchstgewichts nicht vom Gewicht der Sendung abhängig ist, kann es bei der Versendung eines kleinen Pakets im Inland mit max 45 cm und einem Gewicht bis zu 10 kg zu Preisunterschieden von über EUR 7,- kommen. Bei der Versendung eines Pakets innerhalb der

EU beträgt der Unterschied bei entsprechend kleinen, aber schweren Sendungen bis zu EUR 20,-. Anders als der bisherige Preisunterschied zwischen der Paketmarke Online und jener aus dem Frankierautomaten, der maximal EUR 0,70 betrug, ist die nunmehrige unterschiedliche Preisgestaltung mit gravierend abweichenden Preisen für die Übermittlung von Sendungen bis 10 kg nicht sachlich zu rechtfertigen.

Der bloße Umstand, dass Frankierautomaten technisch veraltet seien, rechtfertigt es nicht, das Produkt Paketmarke für Nutzerinnen und Nutzer ohne Zugang zu einem Internetdienst und der entsprechenden Hardware überhaupt nicht mehr vor Ort anzubieten.

Die von der ÖPost zitierte Entscheidung des AG Erfurt, 5 c 522/21, betrifft den Erwerb einer Echthaarperücke und ist vor diesem Hintergrund nicht einschlägig. In dieser Entscheidung wurde unter anderem darauf abgestellt, dass die Vorhaltekosten für Personal und Bewirtschaftung eines stationären Objekts deutlich höher seien als jenen Kosten, die im Internethandel anfallen. Dies würde eine unterschiedliche Preisgestaltung rechtfertigen. Diese Argumentation greift im Universaldienst schon deshalb nicht, weil die ÖPost, ungeachtet der Möglichkeit Onlinedienste anzubieten, jedenfalls verpflichtet ist, eine flächendeckende Versorgung mit Postgeschäftsstellen nach § 7 PMG sicherzustellen und nach § 8 Abs 2 PMG in allen Post-Geschäftsstellen alle Dienstleistungen anzubieten, welche die Nutzerinnen und Nutzer in die Lage versetzen, den Universaldienst in Anspruch zu nehmen. Zudem ist die Privatautonomie im Bereich des Universaldienstes aufgrund der Vorgaben des PMG eingeschränkt.

Da die Auflassung der Paketmarke aus dem Frankierautomaten dazu führen würde, dass die Paketmarke künftig ausschließlich online erworben werden kann und damit Nutzerinnen und Nutzer ohne Zugang zu der entsprechenden IT-Infrastruktur von der Nutzung dieses Produktes ausgeschlossen und bei Inanspruchnahme des Universaldienstes gezwungen wären, ein unter Umständen für eine konkrete (kleine, aber schwere) Sendung deutlich teureres Produkt zu erwerben, ohne dass eine sachliche Rechtfertigung für diese unterschiedliche Preisgestaltung ersichtlich wäre, liegt ein Verstoß gegen das Gebot der diskriminierungsfreien Gestaltung der Entgelte vor. Dass nicht alle Nutzerinnen und Nutzer Zugang zu Onlinediensten haben, wurde von der ÖPost in ihrer Stellungnahme im Übrigen selbst eingeräumt.

Es war daher spruchgemäß sämtlichen angezeigten Klauseln der AGB Paketmarke, mit denen die Paketmarke aus dem Frankierautomaten eingestellt werden soll, zu widersprechen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens gemäß § 44 Abs 3 PMG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen, wobei eine Eingabegebühr in der Höhe von Euro 30,- zu entrichten ist (BGBl II 387/2014 idgF). Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen.

Wien, am 23.06.2025

Post-Control-Kommission

Mag. Barbara Nigl, LL.M.
Die Vorsitzende